

21.06.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Weltmeere

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 21. Juni 1995

B I I I 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

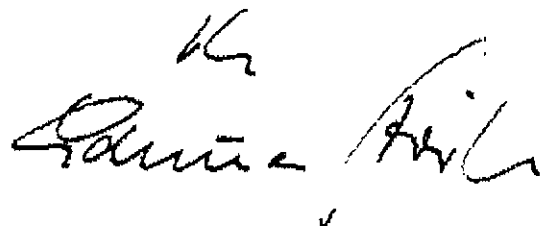
Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage beigefügten Entwurf einer

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der
Weltmeere

mit dem Antrag, diese gemäß § 36 Abs. 2 GO BR zur sofortigen
Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 686. Sitzung am 23. Juni 1995 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der Weltmeere

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU darauf hinzuwirken, daß die Entsorgung von off-shore-Einrichtungen der Mineralölindustrie auf See durch EG-Verordnung ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird. Unabhängig davon sind die Übereinkommen von Oslo und Paris entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die vom Shell-Konzern zunächst beabsichtigte und von der Britischen Regierung genehmigte Versenkung der Ölplattform "Brent Spar" ist zu verurteilen. Der internationale Schutz der Weltmeere muß als hohes weltpolitisches Ziel gerade mit Blick auf die Vorsorge für künftige Generationen eindeutigen Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eines Unternehmens haben.

Der Vorgang zeigt, daß die bestehenden internationalen Vereinbarungen schwerwiegende Regelungslücken aufweisen. Es geht nicht an, daß die Regierungen einzelner Länder zu Lasten aller Anliegersnationen bestimmen, wie weit der Schutz der Weltmeere geht.

Deshalb ist erforderlich, daß die Bundesregierung unverzüglich auf EU-Ebene darauf hinwirkt, daß die Entsorgung von off-shore-Einrichtungen der Mineralölindustrie auf See künftig ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird. Eine EG-Verordnung mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten ist für den Bereich der EG das am schnellsten erreichbare wirksame Mittel für ein solches Verbot. Unabhängig von dieser Maßnahme soll die Bundesregierung alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine entsprechende Änderung der Übereinkommen von Oslo und Paris zu erreichen.

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Weltmeere

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Weltmeere

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Entsorgung von lplattformen auf die Tagesordnung der OSPAR-Kommissionssitzung vom 26.6. bis 30.6.1995 setzen zu lassen und eine nderung der bereinkommen mit dem Ziel einer zwingenden Entsorgung an Land durchzusetzen.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU ebenfalls darauf hinzuwirken, da die Entsorgung von off-shore-Einrichtungen der Minerallindustrie auf See durch EG-Verordnung ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird.

Begrndung:

Die vom Shell-Konzern ursprnglich beabsichtigte und von der britischen Regierung genehmigte Versenkung der lplattform "Brent Spar" ist zu verurteilen. Der internationale Schutz der Weltmeere mu als hohes umweltpolitisches Ziel gerade mit Blick auf die Vorsorge fr knftige Generationen eindeutigen Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsberlegungen eines Unternehmens haben.

Die geplante Entsorgung der "Brent Spar" zeigt, da die bestehenden internationalen Vereinbarungen schwerwiegende Regelungslcken aufweisen. Es geht nicht an, da die Regierungen einzelner Lnder zu Lasten aller Anliegernationen bestimmen, wie weit der Schutz der Weltmeere geht.

Deshalb ist es erforderlich, da die Bundesregierung auf der OSPAR-Kommissionssitzung vom 26.6. bis 30.6.1995 alle Mglichkeiten ausschpft, um eine nderung der bereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nord-Ost-Atlantiks mit dem Ziel einer zwingenden Entsorgung an Land zu erreichen.

Auf EU-Ebene ist es ebenfalls wnschenswert, da die Entsorgung von off-shore-Einrichtungen der Minerallindustrie in der Nordsee ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird. Eine EG-Verordnung mit unmittelbarer Wirkung auf die Mitgliedstaaten ist fr den Bereich der EU das am schnellsten erreichbare, wirksame Mittel fr ein solches Verbot.